

B & K Rechts-Hinweis

11/2014

Notwendige Umsetzung des geänderten Widerrufsrechts - Drohende Abmahnungen und Unterlassungsansprüche

I. Ausgangslage

Zum 13. Juni 2014 wurde die Verbraucherrichtlinie 2011/83/EU vom 25.10.2011 umgesetzt. Durch die Umsetzung gelten neue Regeln für den Fernabsatz. Bereits vor dieser Umsetzung bestanden vielfältige Vorgaben bezüglich der Informationspflichten im Onlinehandel und auch die Ordnungsmäßigkeit von Widerrufsbelehrungen wurde unter strengen Voraussetzungen überprüft. Der Gesetzgeber strebt fortlaufend die Verstärkung des Verbraucherschutzes anlässlich der Unsicherheiten dieses Verkehrsweges an. Durch die Umsetzung der Richtlinie wurden die Informationspflichten verschärft und Neuregelungen hinsichtlich des Widerrufsrechts eingeführt.

Die aktuelle Umsetzung enthält neben einer umfassenden Erweiterung der Informationspflichten für Onlineshops und geschlossenen Verkaufsplattformen auch die Ausweitung des Verbraucherbegriffs auf Personen, die nur teilweise zu privaten Zwecken das Rechtsgeschäft abschließen. Ein privatrechtlicher Schwerpunkt ist nicht mehr erforderlich, um unter den An-

wendungsbereich der Verbraucherschützenden Vorschriften zu erfüllen. Besonders entscheidend sind die Neuregelungen des Widerrufsrechts. Hieraus ergibt sich für die Unternehmer der größte Handlungsbedarf.

Für die Widerrufsbelehrung enthält die Umsetzung der Richtlinie weitreichende Abweichungen der bisherigen Voraussetzungen. Eine detaillierte Darstellung dieser Neuregelungen soll Ihnen bei der Prüfung helfen, inwieweit Sie die bisherigen Widerrufsbelehrungen umstellen müssen und hinsichtlich welcher Änderungen Sie eine besondere Hinweispflicht trifft.

II. Rechtslage

Eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung muss weiterhin Hinweise auf die Bedingungen des Widerrufs, die Fristenregelung und die erforderliche Vorgehensweise des Widerrufenden enthalten. Innerhalb dieser Grundvoraussetzungen ergeben sich Änderungen auf Unternehmer- sowie auf Verbraucherseite. Der Unternehmer ist angehalten die Neuregelungen deutlich in der Widerrufsbeleh-

zung hervorzuheben. Im Onlinehandel ist er verpflichtet, jede erforderliche Information vorab in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise darzustellen.

Bisher war die Aufklärung über die Folgen des Widerrufsrechts vorgeschrieben. Diese muss der Unternehmer nicht mehr vornehmen.

Die Widerrufsfrist beträgt künftig einheitlich 14 Tage ab Vertragsschluss. Bei Online-Verträgen beginnt diese sobald die Ware zugeht. Hat der Verbraucher allerdings eine Sammelbestellung aufgegeben, beginnt diese erst mit Erhalt der letzten Ware, bei einer Teilsendung sobald der letzte Teil oder das letzte Stück erhalten wurde. Bei regelmäßigen Lieferungen läuft die Widerrufsfrist bereits, sobald die erste Ware zugeht.

Zudem muss der Unternehmer entsprechend den geänderten Informationspflichten in der Widerrufsbelehrung seine Kontaktdaten angeben. Diese müssen seinen Namen, seine Anschrift und soweit verfügbar seine Telefon- Telefax und E-Mail Adresse umfassen.

Eine erhebliche Neuregelung umfasst die Form der Widerrufserklärung. Eine Erklärung in Textform kann von dem Unternehmer nicht mehr gefordert werden. Der Verbraucher hat die Möglichkeit jede Erklärungsform des Widerrufs, auch die mündliche, zu wählen. Die Beweislast des

rechtzeitigen Zugangs trägt aber weiterhin der Verbraucher.

Die Möglichkeit des Unternehmers anstelle eines Widerrufsrechts ein Rückgaberecht zu gewähren, besteht nicht mehr. Zukünftig gilt nur noch ein einheitliches Widerrufsrecht.

Der Hinweis auf das vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Musterwiderrufsformular ist notwendigerweise in die Widerrufsbelehrung des Verkäufers aufzunehmen.

Für den Verbraucher ergibt sich eine besonders entscheidende Änderung daraus, dass eine bloße Rücksendung des Verbrauchers nicht mehr ausreicht. Diese Einschränkung erfolgt aus dem Erfordernis der Eindeutigkeit der Widerrufserklärung. Die vorherige Möglichkeit der Rücksendung der Ware ohne oder anstelle einer Widerrufserklärung ist nicht mehr gegeben. Das Wort Widerruf muss allerdings weiterhin nicht gewählt werden. Es genügt, dass die Erklärung deutlich erkennen lässt, dass der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte.

Eine weitere erhebliche Abweichung betrifft die Rücksendekosten. Der Verbraucher trägt die gesamten Rücksendekosten unabhängig von dem Warenwert. Die vorherige 40 Euro Schwelle wird mithin unbeachtlich. Sollte der Unternehmer nicht freiwillig die Rücksendekosten tra-

gen, muss er vor Abgabe der Vertragserklärung über diese Pflicht aufklären. Bezüglich nicht paketversandfähigen Sachen muss die konkrete Summe genannt oder eine ungefähre Schätzung abgegeben werden, falls eine genaue Angabe nicht möglich ist. Wurden nicht paketversandfähige Waren von dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geliefert, ist dieser allerdings weiterhin verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen. Die Hinsendekosten trägt im Widerrufsfall zukünftig der Unternehmer begrenzt auf die Kosten des Standardversands.

Bezüglich des Wertersatzes gilt weiterhin, dass nur ein Wertverlust, der auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit und Eigenschaften der Ware nicht notwendig war, zu leisten ist. Allerdings wird weiterhin eine Vereinbarung dafür vorausgesetzt. Ein Hinweis im Rahmen der Widerrufsfolgen auf eine ggf. bestehende Wertersatzpflicht genügt nicht. Zudem sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurück zu gewähren. Ein Zurückbehaltungsrecht hat der Unternehmer bis er die Ware zurückerhält oder ein Nachweis der Versendung geleistet wird.

Letztlich enthalten die Neuregelungen noch eine Änderung bezüglich des bisher ewigen Widerrufsrechts. Bei einer fehlenden oder mangelhaften Belehrung wurde die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt, und das Widerrufsrecht bestand ohne zeit-

liche Begrenzung. Nun muss der Unternehmer in seiner Belehrung darauf hinweisen, dass nach 12 Monaten und 14 Tagen ab Warenlieferung das Widerrufsrecht auch bei fehlender Belehrung spätestens erlischt und das bisherige ewige Widerrufsrecht nicht mehr besteht.

III. Unser Tipp

Die Umsetzung des geänderten Widerrufsrechts verläuft bei den betroffenen Unternehmern bisher sehr zurückhaltend. Nur die wenigsten Betreiber von Onlineshops haben die Neuregelungen in ihre Widerrufsbelehrungen einbezogen. Eine zeitnahe Überprüfung und Aktualisierung ist allerdings zu empfehlen. Sie sollten die genannten Änderungen vollständig hinzufügen und deutlich für den Verbraucher erläutern.

Es besteht für Sie nicht nur die Gefahr, dass der Verbraucher weiterhin dem bisherigen Widerrufsrecht entsprechend auch noch nach 12 Monaten und 14 Tagen widerruft. Auch ergeben sich Risiken hinsichtlich **wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen** aufgrund der veralteten Widerrufsbelehrungen. Der Deutsche Konsumentenverband e.V. hat bereits angekündigt, dass er umfassende Kontrollen vornehmen wird. Er droht mit Abmahnungen an Online-Shops im Falle veralteter Widerrufsbelehrungen. Bei einer Nichtbefolgung will der Verein Unterlassungsansprüche, die die Umsetzung

der Verbraucherrichtlinien zum Gegenstand haben, gegen die Betroffenen geltend machen.

Dieser drohenden Abmahnungswelle und ähnlichen Schwierigkeiten können Sie entgehen, indem Sie die Widerrufsbelegungen überprüfen und vollständig umstellen. Sie können sich dafür auch an der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Muster-Widerrufsbelehrung orientieren.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Informationspflichten haben oder benötigen Sie eine Einschätzung, ob die Belehrung den umfassenden und strengen Vorgaben entspricht, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.